

Hauptsatzung der Stadt Meerane

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), hat der Stadtrat der Stadt Meerane am 25.03.2014 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Hauptsatzung beschlossen. Diese wurde mit Beschluss des Stadtrates zur 3. Änderungssatzung am 20.11.2018 geändert.

ERSTER TEIL

ORGANE DER STADT

§ 1 Organe der Stadt

Organe der Stadt sind der Stadtrat und der Bürgermeister.

ERSTER ABSCHNITT

STADTRAT

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

(1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Die Zahl der Stadträte bemisst sich nach § 29 Abs. 2 SächsGemO.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Technische Ausschuss,
3. der Ausschuss für Kultus und Soziales,
4. Betriebsausschuss Eigenbetrieb Meeraner Stadttechnik.

(2) Der Verwaltungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 11 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Die weiteren Ausschüsse bestehen jeweils aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 9 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

(3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6, 7 und 8 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:

1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.

(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a) Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
- b) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
- c) Marktangelegenheiten,
- d) Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über:

a) die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe A ab Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen TVöD ab EG 10 soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt. Bei den leitenden Bediensteten verbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO die Zuständigkeit beim Stadtrat.

b) die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro,

c) die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro,

d) die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro,

e) die Stundung von Forderungen von mehr als zwei Monaten bis zu sechs Monaten und von mehr als 50.000 Euro, von mehr als sechs Monaten und von mehr als 50.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro,

- f) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt,
- g) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall beträgt,
- h) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- i) die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 50.000 Euro, aber nicht mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,
- j) alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss oder nach § 8 Abs. 1 der Ausschuss für Kultus und Soziales zuständig ist.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- b) Versorgung und Entsorgung,
- c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen,
- d) Verkehrswesen,
- e) Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
- f) Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- g) Park- und Gartenanlagen,
- h) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. Die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und
2. Die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro.

§ 8 Ausschuss für Kultus und Soziales

(1) Die Zuständigkeit des Ausschuss für Kultus und Soziales umfasst folgende Aufgabengebiete:

- a) Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
- b) soziale und kulturelle Angelegenheiten,
- c) Gesundheitsangelegenheiten,
- d) Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen,
- e) Vereinsförderung.

(2) Aufgabe ist es ferner, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens vorzubereiten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur- und Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

(3) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Kultus und Soziales über die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan von 50.000 Euro bis 250.000 Euro.

§ 9 wurde ersatzlos gestrichen.

§ 10 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten

(1) Es wird bei Bedarf ein Beirat gebildet, der den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten (§ 53 Abs. 3 Satz 2 SächsGemO) berät.

(2) Der Beirat hat 5 Mitglieder. Die Mitglieder werden vom Stadtrat aus seiner Mitte bestellt. Vorsitzender des Beirates ist der Bürgermeister.

ZWEITER ABSCHNITT

BÜRGERMEISTER

§ 12 Rechtsstellung des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt.

(2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 13 Aufgaben des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der

a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 50.000 Euro,

b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 50.000 Euro,

c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können,

3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist, bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,

5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe bis Besoldungsgruppe A 8 und von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9, von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,

6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 50.000 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 50.000 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 50.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigen.

(3) Der Bürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Bürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 14 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Bürgermeisters und legt deren Reihenfolge fest. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte/r

(1) Der Stadtrat bestellt eine/n Beauftragte/n für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Stadt hin.

(3) Der/Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig. Er/Sie hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem/der Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den/die Gleichstellungsbeauftragte/n bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben.

ZWEITER TEIL

MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 16 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens zehn vom Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens zehn vom Hundert der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.

DRITTER TEIL

SONSTIGE VORSCHRIFT

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Meerane in der Fassung vom 01.07.2009 außer Kraft.

Meerane, den 25.03.2014



Prof. Dr. L. Ungerer
Bürgermeister

Erste Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerane vom 25.03.2014

Artikel 1

Textlich geändert wird grundsätzlich die Bezeichnung „Gemeinde“ in „Stadt“.

Artikel 2

Geändert wird § 5 Hauptsatzung: Absatz 4 entfällt und wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 3

Geändert wird § 6 Abs. 2a) Hauptsatzung. Es wird folgender Satz angefügt: „Bei den leitenden Bediensteten verbleibt gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO die Zuständigkeit beim Stadtrat.“

Artikel 4

Die erste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt ab dem 27. September 2014.

Meerane, den 26.08.2014



Professor Dr. Ungerer
Bürgermeister



Zweite Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerane vom 25.03.2014

Artikel 1

§ 9 der Hauptsatzung wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

Die zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meerane, den 06.09.2016



Professor Dr. Ungerer

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 26. Oktober 2016.

Dritte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerane vom 20.11.2018

Artikel 1

§ 7 Abs. 2 lautet wie folgt:

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und
2. die Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 50.000 Euro bis zu 250.000 Euro.

Artikel 2

Die dritte Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meerane, den 21.11.2018



Professor Dr. Ungerer

Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt am 15.12.2018